

Elternarbeit im Kontext Kinderschutz

**... aus der Sicht der
Gesundheitshilfe**

Fachtag 02.11.2012

Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz verpflichtet zu

- Kooperation/Vernetzung, um Hilfen für Kinder und Familien abzustimmen und zu ergänzen
- Frühen Hilfen, um schwangere Frauen, werdende Väter und junge Familien mit Hilfebedarf eher zu erreichen
- besserer Information der Familien über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- besserem Informationsfluss, wenn Kindeswohlgefährdungen vorliegen
- verbindlichen Standards und belastbaren statistischen Daten in der Jugendhilfe
- mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

Datenschutz bei Frühen Hilfen

Broschüre „Praxiswissen Kompakt“:

- Nationales Zentrum Frühe Hilfen in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- www.bzga.de
- www.fruehehilfen.de

Grundsätze zum Datenschutz

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Datenschutz als Vertrauenschutz
- Transparenzgebot

Schutz des Vertrauens zu den Fachkräften
- aber nicht grenzenlos



ABWÄGEN

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- Grundrechtlich geschütztes Recht auf die selbstbestimmte Verfügung über alle persönlichen Daten
- Einschränkungen dieses Grundrechtes bei „überwiegendem Allgemeininteresse“ oder bei „überwiegendem Individualinteresse“ – hier gesetzliche Grundlage erforderlich

Datenschutz als Vertrauensschutz

- Datenschutz in helfenden Beziehungen

„Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muss und darf erwarten, dass alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung ... erfährt, geheim bleibt...
Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt, weil es die Chancen der Heilung vergrößert...“

Aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes von 1972

Transparenzgebot

- Betroffene Person muss über Speicherung oder Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert sein
- Weitergabe von Informationen: qualifiziertes Einverständnis (was genau an wen und zu welchem Zweck weitergegeben werden soll) ist notwendig

Transparenzgebot

- Datenübermittlung gegen den Willen der Beteiligten:
„Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen.“
- Ausnahme dieser Transparenz: Schutz des Kindes ist ernsthaft gefährdet

Familien Hilfen vermitteln

Weitergehende Hilfe oder Abklärung ist
erforderlich



Qualifizierte Einwilligung liegt vor



JA

NEIN

Qualifizierte Einwilligung

NEIN:

- Bedürfnisse und Probleme der Betroffenen wahrnehmen und (empathisch) formulieren – Eltern erleben Verständnis und Hilfe als annehmbares Angebot
- Klare Formulierungen zu Hilfen und Möglichkeiten
- Anonyme Beratung (Insoweit erfahrene Fachkraft, andere Beratungsstellen) zur eigenen Entlastung

Qualifizierte Einwilligung

NEIN:

- Informationsweitergabe ohne Einwilligung bei bedrohlicher Situation für das Kind:
- ***rechtfertigender Notstand im 34 des Strafgesetzbuches und im Bundeskinderschutzgesetz, Art. 1 4, Abs.3***
- Transparenz: Die persönlichen Grenzen offen legen („Ich mache mir Sorgen“...)
- „Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“

Qualifizierte Einwilligung

NEIN:

- **ohne Transparenz:** bei eingeschätzter hoher Gefahr für das Kind, die durch die Information über eine Meldung möglicherweise verstärkt wird (Meldung einer Kindeswohlgefährdung ohne Einwilligung und ohne Information der Sorgeberechtigten)

Schutz der Fachkräfte

- Fallbesprechungen und Supervision
- Konsultation anderer Fachkräfte (insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz, Fachkräfteliste)
- Sorgfältige Dokumentation
- Gute Qualifikation

Grundprinzip im Kinderschutz

DRANBLEIBEN

Kinderschutz – Hilfsangebote im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst (KJÄD), Gesundheitsamt Dresden

- **Kinderschutzgruppe im KJÄD**
- „**Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz**“
Frau Vietze (Diplomsozialpädagogin)
Frau Henkel (Diplomsozialpädagogin, Heilpädagogin)
- Fachärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin
Frau DM Grabe, Frau Dr. Siegert
- e-mail: gesundheitsamt-kjaed@dresden.de



Telefon 0351 - 4888241